

stimmung eines besonderen Gegebenen vorliegt, sondern ein völlig unfruchtbarer Wortstreit, da gefordert wird, daß man das Wort „Recht“ nur im Sinne von „Gerechtigkeit“ gebrauchen solle, mit der Erfüllung dieser Forderung aber das bisher „positives Recht“ genannte besondere Gegebene weder aus der Welt geschafft noch erklärt, sondern nur seines bisherigen Namens verlustig wäre. Leider finden sich aber immer wieder Rechtslehrer, welche irgend ein Gegebenes „juristischer Positivismus“ mit einer „idealistischen Rechtslehre“ bekämpfen wollen und „Gerechtigkeitsideale“ entwerfen, statt jenes Gegebene, das „positives Recht“ genannt wird, nüchtern zu bestimmen. Solange man sich eben nicht vollständig klar macht, daß mit dem Worte „Recht“ zwei verschiedene Gegebene bezeichnet werden, wird der unfruchtbare, lästige und nachgerade tragikomische Streit zwischen „positivistischer Rechtslehre“ und „idealistischer Rechtslehre“ niemals entschieden werden.

Wenn wir nun im folgenden mit dem Worte „Recht“ lediglich auf jenes Gegebene zielen, das „positives Recht“ genannt wird, und dieses Gegebene zur Bestimmung bringen wollen, ergibt sich uns zunächst die Frage, welchen Sinn eigentlich das Wort „positiv“ in der Wortverbindung „positives Recht“ hat? Da aber das Wort „positiv“ ebenso vieldeutig ist, wie das Wort „ideal“, empfiehlt es sich, bei der Bestimmung des Gegebenen „Recht“ überhaupt von dem Sinne der Fremdworte „positiv“ und „ideal“, also auch von dem Gegensatze zwischen „positivistischer Rechtslehre“ und „idealistischer Rechtslehre“ abzusehen und solches Gegebenes, das jedermann „Recht“ nennt, zu zergliedern. Es findet sich nun aber wieder die Entgegensetzung von „objektivem Rechte“ und „subjektivem Rechte“, wobei die Bestimmung jedes der beiden Glieder der Entgegensetzung äußerst strittig ist. Um nun für den Versuch, das Gegebene „Recht“ klar zu bestimmen, einen festen Boden zu gewinnen, fragen wir uns einmal, welchen Sinnes die Rede ist, daß jemand „ein Recht hat“ und denken zunächst an „subjektive Privatrechte“, z. B. an „Rechte“ aus einem abgeschlossenen Kaufvertrage oder an „Rechte“ aus einer angefallenen Erbschaft. Hinsichtlich des Gegebenen „Privatrecht“ („bürgerliches Recht“) besteht nämlich wohl kein Streit, daß es „Recht“ (= „positives Recht“) ist, und wenn hier ein Zweifel erhoben wird, so würde er ein Zweifel daran sein, daß es überhaupt ein besonderes Gegebenes „positives Recht“ gibt. Sagt man nun beispielsweise, daß nach deutschem bürgerlichen Rechte ein A wegen eines besonderen mit B abgeschlossenen Kaufvertrages ein Recht darauf habe, daß B den vereinbarten Kaufpreis bezahle, so muß es, wenn solche Rede nicht sinnleer ist — was wohl kaum jemand behaupten wird —, unbedingt möglich sein, den Sinn solcher Rede, das in jener Rede Gewußte klar zu bestimmen, und mit dem Wissen darum,